

Informationsveranstaltung

Agrarförderantrag 2019
Hinweise Düngung

Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
Neuruppin, 09.04.2019

Hinweise

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen – Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)



**Ziel der Stoffstrombilanzierung ist es,
einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit
Nährstoffen im Betrieb sicherzustellen und Nährstoffverluste
in die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden
[§3 (1) StoffBilV]**

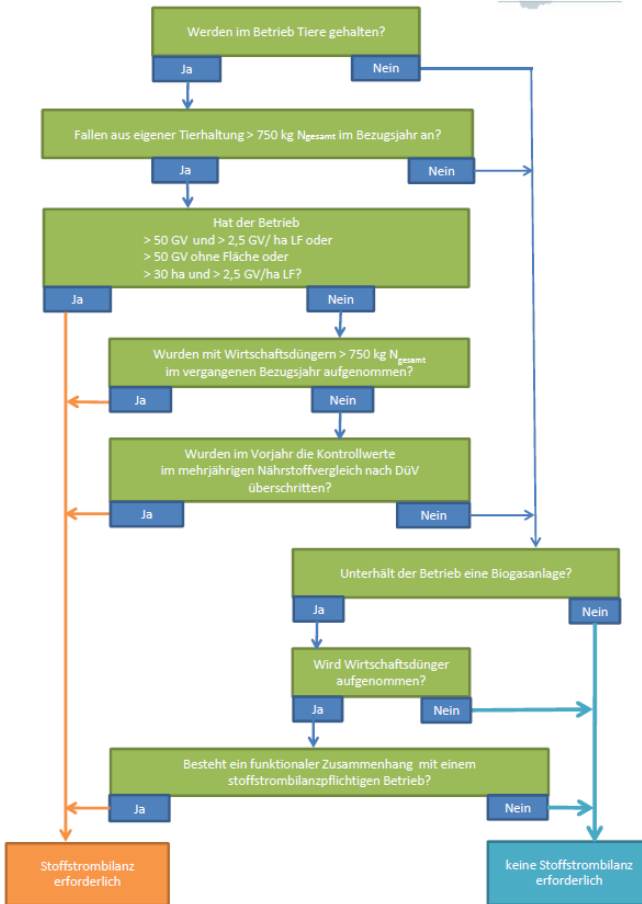
Bezugsbasis bei der Stoffstrombilanzierung ist - im Gegensatz zur Flächenbilanz der Düngeverordnung (DüV) - der Gesamtbetrieb (= Hoftorbilanz):



Hinweise

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen – Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)

Wer muss ab 01.01.2018 eine Stoffstrombilanz erstellen?



[Quelle: nach LfL, 2018]

Wer muss bereits ab dem 01.01.2018 eine Stoffstrombilanz erstellen?

- flächenlose Tierhaltungsbetriebe > 50 GV,
- Betriebe mit weniger als 2,5 GV/ha und bis zu 50 GV, die aber > 750 kg Nges. aus Wirtschaftsdünger im Bezugsjahr aufnehmen,
- (flächenlose) Biogasanlagen, die in einem funktionalen Zusammenhang zu stoffstrombilanzpflichtigen Betrieben stehen und die Wirtschaftsdünger aufnehmen,
- Ackerbaubetriebe, die eine Biogasanlage unterhalten/betreiben und > 750 kg Nges. aus Wirtschaftsdünger im Bezugsjahr aufnehmen,
- Ackerbaubetriebe mit einem Nges.-Anfall aus eigener Tierhaltung von > 750 kg und ohne Biogasanlage, die > 750 kg Nges. aus Wirtschaftsdünger im Bezugsjahr aufnehmen

Hinweise

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen – Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)



WICHTIG!

- Pflicht zur Stoffstrombilanzierung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung des Nährstoffvergleichs nach DüV!
- Bezugseinheiten beachten, Element-/Oxidform (P; P₂O₅),
- Mengenangaben (kg, dt, t, m³) oder TM/FM bzw. Schlacht-/Lebendgewicht! Angabe der Herkunft der Daten (Kennzeichnung, Analyse, Richtwerte) nicht vergessen!
- fehlende, falsche, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aufzeichnungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar

Informationen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu Bodenschutz und Düngung:

<https://lelf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.240315.de>

Begrenzung der Phosphor-Düngung bei hohen Bodengehalten (§ 3 Absatz 6 DüV)

Auf Flächen, die im Durchschnitt (gewogenes Mittel) einen Bodengehalt von **über**

- 25 mg P_2O_5 bzw. 11 mg P/100 g Boden (DL) oder
- 20 mg P_2O_5 bzw. 8,8 mg P/100 g Boden (CAL)

aufweisen, dürfen phosphathaltige Düngemittel nach § 3 Absatz 6 DüV

- **höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphat/Phosphor-Abfuhr**

aufgebracht werden. In solchen Fällen ist die Berechnung des Düngebedarfs für Phosphat/Phosphor nur noch

- **für eine maximal 3-jährige Fruchtfolge**

zulässig. Bei der Düngebedarfsermittlung findet dann ausschließlich die Nährstoffabfuhr der Kultur Berücksichtigung. **Zuschläge zum berechneten Phosphorbedarf sind somit nicht möglich.**

Da die DüV keine Angaben zu Phosphor-Gehalten pflanzlicher Erzeugnisse enthält, sind die **Werte der StoffBilV, Anlage 1, Tabellen 1 bis 3, zu verwenden**, soweit keine eigene, auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Probenahme- sowie Untersuchungsmethoden gewonnenen Werte vorliegen. Werte für darin nicht enthaltende Fruchtarten sind den durch das LELF herausgegebenen Richtwerten zu entnehmen bzw. beim LELF zu erfragen.

- **§ 3 Absatz 2 DüV:** Verpflichtung für den Betriebsinhaber, vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff (> 50 kg N/ha und Jahr) bzw. Phosphat (> 30 kg P₂O₅/ha und Jahr) den Düngedarf der Kultur für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln,
- **§ 4 und Anlage 4 der DüV:** konkrete Vorgaben für die Stickstoff-Düngedarfsermittlung,
- **§ 4 Abs. 3 DüV** Ermittlung Phosphatdüngedarf (und vorherige Folie)
- **§ 8 und Anlage 5 DüV:** betrieblicher Nährstoffvergleich für Stickstoff und für Phosphat für das abgelaufene Düngedarfjahr
- **§ 9 Abs. 2 und 3 DüV:** Kontrollwerte
- **§ 10 Abs. 1 DüV: Verpflichtung zur Aufzeichnung des ermittelten Düngedarfs und der Berechnung vor der Düngung sowie die zur Ermittlung angewendeten Verfahren**
- **§ 10 Abs. 3 DüV:** Aufbewahrungspflicht 7 Jahre

Letztes berücksichtigtes Düngedarf- bzw. Wirtschaftsjahr:											
Beginn und Ende des Düngedarfjahres:											
Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:											
Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:											
Art der Bilanzierung der Ausgangsdaten:											
Datum der Erstellung:											
1.	Betrieblicher Nährstoffvergleich im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Jahre nach Anlage 5										
2.	Differenz im Düngedarf- bzw. Wirtschaftsjahr Kilogramm/Hektar										
3.	Stickstoff: Düngedarfjahr und zwei Vorjahre					Phosphat: Düngedarfjahr und fünf Vorjahre					
4.	Vorjahr:	2013	2014	2015	2016	-	20	20	20	20	10
5.	Vorjahr:	2014	2015	2016	2017	-	20	20	20	10	10
6.	Vorjahr:	2015	2016	2017	2018	-	20	20	20	10	10
7.	Vorjahr:	2016	2017	2018	2019	60	60	50	20	20	10
8.	Vorjahr:	2017	2018	2019	2020	60	50	50	20	10	10
9.	Düngedarfjahr:	2018	2019	2020	2021	50	50	50	10	10	10
10.	Durchschnittliche betriebliche Differenz je Hektar und Jahr					50,6	53,3	50,0	18,3	15,0	11,6
									16,7	13,3	10,0

2023

Hinweise

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV)



Welcher Personenkreis ist betroffen?

Jede natürliche oder juristische Person, die im Kalenderjahr **insgesamt mehr als 200 t** Wirtschaftsdünger bzw. andere teilweise oder ausschließlich aus Wirtschaftsdüngern bestehende oder hergestellte sonstige Stoffe gewerbsmäßig

- an andere abgibt, (Abgeber)
- zwischen Abgebern und Empfängern befördert, (Beförderer)
- und/oder von anderen übernimmt. (Empfänger)

Was muss aufgezeichnet werden?

- Name und Anschrift des Abgebers/ Beförderers/Übernehmers,
- Datum der Abgabe/ des Beförderns/ der Übernahme,
- Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes,
- Menge der Frischmasse in Tonnen,
- Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t Frischmasse,
- Menge des Stickstoffs aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in kg

Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferung
entsprechend § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger

Abgeber:
Unternehmen: _____
Ort: _____ PLZ: _____
Straße: _____ Tel.: _____
Betriebsnummer (ZID-Nr. bei Landwirtschaftsbetrieben) _____
Abgabezeitraum* von: _____ bis _____ Abgabemenge (t Frischmasse) _____

Beförderer:
Unternehmen: _____
Ort: _____ PLZ: _____
Straße: _____ Tel.: _____
Transportzeitraum* von: _____ bis _____ Transportmenge (t Frischmasse) _____

Empfänger: (Wird eine Lieferung erneut in Verkehr gebracht, ist dieses als erneute Abgabe aufzeichnungspflichtig.)
Unternehmen: _____
Ort: _____ PLZ: _____
Straße: _____ Tel.: _____
Betriebsnummer (ZID-Nr. bei Landwirtschaftsbetrieben) _____
Abnahmezeitraum* von: _____ bis _____ Abnahmemenge (t Frischmasse) _____

Düngerart: Gülle ___ Festmist ___ Kot ___ Gärrest ___ Kompost**/Gärrest** ___ Klärschlamm** ___
Sonstige _____

Tierart: Schwein ___ Rind ___ Huhn ___ so. Geflügel ___ Schaf ___ Pferd ___
Sonstige _____

NaWaRo-Art: Mais ___ Gras ___ Getreide ___ Sonstige _____

Herkunft: Bundesland (D) _____ Land (EG) _____

aus Untersuchung		Richtwerten	
Gesamtstickstoff kg N/m ³ oder t FM	Ammonium-Stickstoff kg N/m ³ oder t FM	Gesamt-Phosphor kg P ₂ O ₅ /m ³ oder t FM	Gesamt-Kalium*** kg K ₂ O/m ³ oder t FM
			TK-Gehalt *** % Frischmasse (FM)

Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern: _____ kg gesamt _____ % des Gesamt-Stickstoffs***
* maximal 4 Wochen, ** mit Wirtschaftsdüngern, *** freiwillige Angabe

Ort _____ Datum _____
Unterschriften als Abgeber, Beförderer oder Empfänger

Hinweise: - Meldepflicht bei Abgabe in andere Bundesländer beachten (siehe Formblatt Meldepflicht)
- Aufzeichnungen für drei Jahre ab dem Datum der Abgabe im Unternehmen aufzubewahren
- getrennt nach Partien mit gleicher Herkunft und Zusammensetzung

Diese Aufzeichnungen entbinden nicht von den düngemittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten. Dem Aufnehmer bzw. Empfänger ist mit jeder Partie unverzüglich eine nach Düngemittelverordnung vorgeschriebene Kennzeichnung zu übergeben.

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landschaft und Flurneuordnung
Referat Ackerbau, Grünland
Dr. Frank Herwig
Günahof 7
14641 Paulinenaue

Bearb.: A. Domke
Tel.: 033237/848113
Fax: 033237/848100
E-Mail:
Anje.Domke@lflf.brandenburg.de

Mitteilung über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger
entsprechend § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV)

Abgeber/Inverkehrbringer

Betrieb/Unternehmen:	
Ansprechpartner:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Landkreis:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Betriebs-Nr.: (ZID-Nr. bei Landwirtschaftsbetrieben)	

Wirtschaftsdünger

Düngerart:	
Menge (t FM):	

Datenschutzerklärung
Die im Rahmen dieser Meldung angegebenen personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden zu Zwecken der Kontrolle der anderweitigen Verpflichtungen (z.B. Cross Compliance, Pflanzen- und Futtermittelrecht) an die Fachbehörden übermittelt, sie können in einem Bußgeld- oder Strafverfahren verwendet werden.
Die Angabe von Telefon- und Fax-Nr. bzw. E-Mailadresse ist freiwillig und dient lediglich der Vereinfachung etwaiger Rückfragen.
Auf eine gesonderte Mitteilung über die Änderung, Löschung oder Verwertung der Daten gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BbgDSG verzichte ich. Dies schränkt mein Auskunftsrecht nach § 5 Abs. 1 BbgDSG nicht ein.
Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben sowie mein Einverständnis mit der vorstehenden Datenschutzerklärung.

Ort, Datum _____
Unterschrift des Antragstellers _____

<https://lflf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.620292.de>

Wann muss nicht dokumentiert werden?

- bei Abgabe, Beförderung und Empfang von Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten von insgesamt ≤ 200 t Frischmasse im Jahr,
- bei innerbetrieblichen Transporten von Wirtschaftsdüngern in einem Umkreis von 50 km Luftlinie um den Betrieb, wenn die Handlungen innerhalb eines Betriebes oder zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten erfolgen,
- soweit Betriebe, die der DüV unterliegen, keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen und die Summe aus betrieblichen Wirtschaftsdüngern und aufgenommenen Stoffen 500 kg Stickstoff im Jahr nicht überschreitet,
- soweit Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, in Verpackungen von ≤ 50 kg an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher abgegeben werden